



Merkblatt

Verkauf von Hühnereiern durch den Erzeuger (Betriebe unter 350 Legehennen)

Werden die Eier direkt ab Hof oder im Verkauf an der Tür im Erzeugungsgebiet (im 100 km Umkreis) unmittelbar an den Endverbraucher abgegeben, ist Folgendes zu beachten:

- Die Eier **müssen** aus der eigenen Erzeugung stammen. Sie dürfen generell **nicht** gewaschen oder anderweitig gereinigt angeboten werden.
- Die Eier sind vor nachteiliger Beeinflussung, trocken, sauber, frei von Fremdgeruch, geschützt vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung und bei einer möglichst konstanten Temperatur zu lagern.
- Die Eier sind unsortiert anzubieten (keine Angaben zu Gewichts- und Güteklassen).
- Angebotene Verpackungen müssen stoßfest, trocken, sauber und unbeschädigt sowie aus einem Material gefertigt sein, das die Eier vor Fremdgeruch und etwaiger Qualitätsverschlechterung schützt. Es dürfen keine gebrauchten Verpackungen und keine Verpackungen mit unzutreffenden Kennzeichnungselementen verwendet werden.
- Knick- und Brucheier dürfen **nicht** vermarktet werden.
- Bei der losen Abgabe sind folgende Informationen für den Verbraucher deutlich sicht- und lesbar anzugeben:
 - Mindesthaltbarkeitsdatum (bis max. 28 Tage nach dem Legen)
 - Angabe der Haltungsart (Boden-, Freiland bzw. ökologische Haltung)
- Die Verkaufsfrist beträgt 28 Tage nach dem Legen. Danach ist es **verboten**, Eier an den Verbraucher abzugeben.

Werden die Eier auf Wochenmärkten abgegeben, sind sie zusätzlich zu den oben genannten Punkten mit einem Erzeugercode zu kennzeichnen. Die Stempelfarbe muss für Lebensmittel geeignet sein! Diese Eier **müssen** in der Produktionsstätte oder in der ersten Packstelle mit dem Erzeugercode gekennzeichnet werden.

Dafür ist die Registrierung als Legehennenhalter notwendig. Der Antrag auf eine Kenn-Nr. (Erzeugercode) ist abrufbar unter:

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/registrierung-legehennenhalter/>

Er ist zu stellen an das:

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat 43/Fachgebiet Handelsklassen-Überwachung
Neue Chaussee 6
14550 Groß Kreutz.**

Die Abgabe von Eiern an den Einzelhandel (inkl. Gaststätten, Imbissbetrieben, Küchen) ist **nur** über eine Packstelle möglich. Auskünfte dazu erteilen die Mitarbeiter des Landesamtes.

Rechtliche Grundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2465
- Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
- Tierische Lebensmittelhygieneverordnung (Tier-LMHV)
- Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (EierVermNV)
- Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG)

**Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.**